

**SATZUNG**  
des  
**Angelsportvereins**  
**Frankfurt am Main-Sachsenhausen e.V.**  
(gegründet 1914)

Anerkannt als Verband im Sinne des § 60  
Bundesnaturschutzgesetz.

**Stand: 31.12.2010**

**A. Vorbemerkungen**

**§1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Angelsportverein Frankfurt am Main-Sachsenhausen, eingetragener Verein, ist eine Vereinigung von Anglern. Der Verein wurde am 30. März 1914 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der laufenden Nr. 4761 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

**§2**

**Zweck des Vereins**

Der Verein hat für seine Mitglieder geeignete Gewässer zur Ausübung der Angelfischerei und des Casting-Sportes durch Pachtung oder Kauf von Fischereirechten oder Gewässern zu erwerben, diese Gewässer zur Ausübung der Angelfischerei zu erhalten bzw. auszubauen, den Fischbestand zu hegen und zu pflegen und damit diesen zu sichern und zu verbessern, Umweltschutz und Landschaftspflege an den Gewässern in Abstimmung mit Naturschutz-, Vogelschutz- und anderen Vereinen zu betreiben.

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Angelsportverein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer ein und leistet damit einen erheblichen Beitrag für die Erhaltung der Volksgesundheit. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute

Vereinigung von Anglern. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, da die Ausübung unter Beachtung des Satzungszweckes nach fischereilichen, natur-schützerischen und sportlichen Grundsätzen und als Liebhaberei ohne Absicht auf Haupt- oder Nebenerwerb auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit erfolgt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die Bestimmungen der Abgaben-Ordnung, der Gemeinnützigkeits-Verordnungen sowie die Richtlinien der Bundes oder Landesjugendpläne sind für den Verein verbindlich.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne **des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

### B. Mitgliedschaft

#### §4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jeder sein oder werden, der die Fischwaid nicht nur als Liebhaberei, sondern auch als einen Beitrag zum Schutze der Natur im und am Gewässer oder den Casting-Sport ausüben will. Der Bewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Ein Minderjähriger hat seinem Aufnahmeantrag die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages

müssen nicht bekannt gegeben werden. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Halbjahres, in dem die Aufnahme erfolgt. In der der Aufnahme folgenden Mitgliederversammlung verpflichtet der 1. Vorsitzende / Versammlungsleiter den Aufgenommenen auf die Satzung. Diese Verpflichtung kann auch im Rahmen einer Vorstandssitzung erfolgen, zu der der Aufgenommene zu laden ist. Für jedes in den Verein neu aufgenommene Mitglied besteht eine Probezeit von 12 Monaten, in der der Verein sowie das Mitglied das Recht haben, die Mitgliedschaft fristlos ohne Angabe von Gründen aufzuheben.

Seitens des Vereins erfolgt die Aufhebung durch die Beschlussfassung des Vorstandes.

Die bis zum Aufhebungstage gezahlten Beiträge und die Aufnahmeleistung werden nicht erstattet; Umlagen und Leistungsablösungen können auf Antrag durch Vorstandsbeschluss anteilig erstattet werden.

## **§5 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder sind eingeteilt in:  
aktive Mitglieder,  
passive Mitglieder,  
Jungangler,  
Ehegatten/Ehegattinnen,  
Ehrenmitglieder.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, denen auf Antrag keine Vereinsangelberechtigung erteilt ist. Der Antrag zur passiven Mitgliedschaft ist spätestens zum 30. September eines Jahres mit Angabe der beabsichtigten Dauer der passiven Mitgliedschaft ab dem 1. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Das passive Mitglied kann seine Mitgliedschaft von Jahr zu Jahr in eine aktive Mitgliedschaft durch entsprechende Mitteilung an den Vorstand umwandeln. Jungangler sind Mitglieder, die noch nicht volljährig sind. Angehörige sind Mitglieder, deren Ehepartner aktive Mitglieder sind sowie Kinder aktiver Mitglieder, die zwar volljährig, jedoch noch nicht 25 Jahre alt sind und sich noch in Berufsausbildung befinden. Jungangler unter 12 Jahren sind nicht

Vollmitglieder und können als Jung-Mitglieder auf Antrag der Eltern, die Vereins Mitglieder sein müssen, in den Verein aufgenommen werden. Eine interne Anordnung für die Jung-Mitglieder wird vom Vorstand herausgegeben. Alle anderen Mitglieder sind aktive Mitglieder. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, denen auf Vorschlag des Vorstandes mit Rücksicht auf ihre besonderen Verdienste in dem Verein durch eine Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird. Diese gelten als aktive Mitglieder. Zu Ehrenvorsitzenden können Vorstandsmitglieder, auch frühere Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag des Vorstandes mit Rücksicht auf ihre besonderen Verdienste um den Verein durch eine Hauptversammlung berufen werden. Ehrenvorsitzende gelten stets als aktive Mitglieder. Der jeweilige Vorstand entscheidet, ob dem Ehrenvorsitzenden in Analogie zu § 19 der Satzung Sitz im Vorstand verliehen wird und darüber hinaus auch Stimme im Vorstand.

## **§6 Ehrungen und Ehrenzeichen**

Einem Mitglied, das mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins ist, wird das Ehrenzeichen für zehnjährige Mitgliedschaft verliehen. Einem Mitglied, das mindestens fünfundzwanzig Jahre Mitglied des Vereins ist, wird das Ehrenzeichen für fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft mit einer Urkunde verliehen. Dabei werden auch die Mitgliedschaftszeiten angerechnet, in denen ein Mitglied vor einem zwischenzeitlichen Austritt Vereinsmitglied war. Für eine vierzig- und fünfzigjährige Mitgliedschaft gilt Absatz 2 entsprechend. Weitere Ehrungen für Mitgliedschaften, besondere Leistungen und besondere Anlässe werden von Fall zu Fall vom Vorstand beschlossen. Ferner können an besonders verdiente Mitglieder Verdienst Ehrenzeichen verliehen werden. Diese Auszeichnung verleiht der Vorstand unter Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung und im Nachrichtenblatt.

## **§7 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Vereinssatzung und die mit Satzungscharakter erlassenen Ordnungen zu befolgen, sich Fischwaidmäßigen Verhaltens am Wasser zu befleißigen und dabei auch aktiven Naturschutz auszuüben, die Fanglisten ordnungsgemäß ausgefüllt bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres abzugeben, Fehlanzeige ist erforderlich, den Beitrag halbjährig im Voraus zu bezahlen, sofern vom Vorstand nichts anderes beschlossen ist, zum Ausbau, zur Gestaltung sowie Erhaltung der Vereinsgewässer- und -anlagen sowie für Zwecke des Naturschutzes Arbeitseinsatz zu leisten, dessen Regelung nach § 16 dieser Satzung erfolgt. Die Ausgabe des Fischereierlaubnisscheines erfolgt nur an das Mitglied, das die vorstehenden Pflichten erfüllt hat. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Fischereierlaubnisschein auch ohne Erfüllung einer dieser Pflichten aushändigen lassen. Jedes neu aufgenommene Mitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres die Fischerprüfung abzulegen, soweit nicht durch landes- oder bundesgesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Jungangler sind ferner verpflichtet, an den vom Jugendwart angesetzten Unterrichtsstunden und Veranstaltungen teilzunehmen.

## **§8 Austritt**

Ein Mitglied kann zum 30. 6. bzw. 31. 12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten.

Im Falle des Austritts aus dringenden Gründen kann die Kündigungsfrist durch den Vorstand abgekürzt werden. Über den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austrittes hinaus geleistete Beiträge, Umlagen und Leistungsablösungen, können auf Antrag durch Vorstandsbeschluss anteilig erstattet werden.

## **§9**

### **Tatbestände**

Bei Vergehen gegen die Pflichten laut §7 der Satzung oder wenn das Mitglied Fischereifrevel oder Fischereivergehen begeht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten duldet. In Gewässern, die zu Schon- oder Laichbezirken erklärt sind, fischt, den Aufgaben des Anglers auch als Naturschützer am Wasser trotz wiederholter Abmahnung nicht nachkommt, ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn es solche begangen hat. Im Verein parteipolitische Ziele verfolgt, innerhalb des Vereins wiederholt zu Streitigkeiten Anlass gibt, trotz wiederholter Abmahnung seinen Pflichten als Vereinsmitglied nicht nachkommt, das Ansehen des Vereins schädigt, Handlungen begehen, die gegen die Vereinsinteressen verstoßen. Dies beinhaltet auch Beitrags und/oder Umlagen Rückstände.

## **§10**

### **Sanktionen**

Die Sanktionen Ermahnung, Warnung, Gewässersperre, Verweis, strenger Verweis, Geldbuße(bis zu einem halben Jahresbeitrag), Auferlegung der Verfahrenskosten, Vereinsausschluss, werden der Schwere des Vergehens entsprechend angewandt.

## **§11**

### **Beschlussfassung und Wirkung des Ausschlusses**

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte. Beiträge, Umlagen und Leistungsablösungen sind bis zur Rechtskraft des Ausschluss-Beschlusses / Ausschlussurteils zu zahlen; Abrechnungstichtag ist der Letzte des Monats.

## **§12 Einspruch gegen den Ausschluss**

Die Bekanntgabe des Ausschlusses erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Gründen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen einer Frist von vier Wochen ab Zustellung (Rückschein) des Einschreibebriefes mit dem begründeten Ausschlussbeschluss gegen diesen Beschluss schriftlich Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet ein Gremium, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, drei Vorstandsmitgliedern und mindestens drei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Zu der Sitzung dieses Gremiums ist der Ausgeschlossene durch eingeschriebenen Brief mindestens zwei Wochen vorher zu laden. In der Gremiumssitzung ist dem Ausgeschlossenen im Falle seiner Anwesenheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die den Ausschluss bestätigende Entscheidung des Gremiums kann der Ausgeschlossene binnen einer Frist von einem Monat die Entscheidung des ordentlichen Gerichts anrufen. Diese Frist beginnt im Falle der Nichtanwesenheit des Ausgeschlossenen vor dem Gremium mit dem Tage der Absendung des Einschreibebriefes, mit dem Ausgeschlossenen der ausschließende Beschluss des Gremiums bekannt gegeben wird.

## **§13 Anhören des Schlichtungsausschusses**

In den Fällen der § 9 und 10 muss der Vorstand vor seiner Entscheidung den Sachverhalt durch den Schlichtungsausschuss prüfen lassen und dessen Empfehlung einholen, abgesehen bei Beitragsrückständen. Um den Verein jedoch bei Vereinsschädigenden Verstößen der Mitglieder, die gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen behandelt werden müssen, vor evtl. weiteren Schäden zu bewahren, kann der Vorstand mit sofortiger Wirkung bis zur endgültigen Regelung durch Schlichtungsausschuss und Vorstand eine vorläufige

Wassersperre mit eventuellem Verbot des Aufenthaltes an allen Vereinsgewässern oder Teilen derselben aussprechen.

## **C. Beiträge**

### **§14 Beitragsfreiheit**

Vorstandsmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind Beitrags- und Umlagen frei sowie von etwaigem Arbeitseinsatz befreit.

### **§15 Leistung bei Eintritt**

Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied eine einmalige Leistung für Fischbesatz und Naturschutzzwecke zu erbringen sowie mindestens einen halbjährigen Vereinsbeitrag zuzahlen. Die Nebenkosten für Vereinsabzeichen, Mitgliedsbuch und Satzung sind in der einmaligen Leistung enthalten.

### **§16 Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Leistungen**

Durch eine Hauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung ist zu beschließen: die Höhe der jährlichen Leistungen für Fischbesatz und Naturschutzzwecke seitens im laufenden Geschäftsjahr neu aufgenommener / neu aufzunehmender Mitglieder, die Höhe des monatlichen Vereinsbeitrages, etwaige Umlagen für Sonderaufwendungen mit Zweckbestimmung, etwaiger Arbeitseinsatz bzw. dessen geldliche Ablösung, etwaige Änderungen der Beschlüsse zu oben Ziffer 1. bis 4. während des laufenden Geschäftsjahres.

## **§17 Beiträge, Umlagen, geldliche Ablösung eines Arbeitseinsatzes**

An Beiträgen, Umlagen und gegebenenfalls geldlicher Ablösung  
eines Arbeitseinsatzes zahlen,  
aktive Mitglieder 100%,  
Jungangler 30%,  
Angehörige 50%,  
der festgesetzten Beiträge.

Passive Mitglieder und Jung-Mitglieder zahlen mindestens jedoch einen vom Vorstand jeweils zu beschließenden Beitrag. Aktive Wehr- und Ersatzdienstverpflichtete sind auf Antrag für die Dauer der Dienstzeit beitragsfrei. Bei einer weiteren freiwilligen Verpflichtung der Dienstzeit zahlen sie wieder die vollen Beiträge. In Berufsausbildung befindliche Mitglieder zahlen auf Antrag 50% der Beiträge und Umlagen, soweit sie nicht unter obigen Begriff Jungangler fallen. Jedoch nur bis zum 24. Lebensjahr.

Bedürftigen Mitgliedern, die mindestens 5 Jahre Vereinsmitglieder sein sollen, können von dem Vorstand auf Antrag die Beiträge, Umlagen sowie die geldliche Ablösung eines Arbeitseinsatzes ermäßigt oder erlassen werden. Bei der Entscheidung über diesen Antrag werden auch die Dauer der Vereinszugehörigkeit und eventuelle Verdienste um den Verein berücksichtigt.

## **D. Organe**

### **§18 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Kassenswart  
dem Justitiar – soweit ein solcher gewählt ist -,  
dem Gewässerwart,  
dem Schriftführer,  
dem Jugendwart,

dem ersten Beirat,  
dem zweiten Beirat,  
dem dritten Beirat.

Der Vorstand hält Sitzungen ab, zu denen unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Suspendierung eines Vorstandsmitgliedes bedarf es der Zustimmung von vier Fünftel der amtierenden Vorstandsmitglieder einschließlich des 1. oder 2. Vorsitzenden. Legt daraufhin das suspendierte Vorstandsmitglied sein Amt nicht nieder, ist die Voraussetzung für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung gegeben. Bei Rücktritt / Ausscheiden des 1. und 2. Vorsitzenden gelten die restlichen Vorstandsmitglieder als aus ihren Ämtern ausgeschieden. Für die Neuwahl des Vorstandes gelten die Vorschriften der § 24 und 25 der Satzung entsprechend. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort

### **§19 Sachbearbeiter**

Der Vorstand bestellt nach Bedarf Sachbearbeiter. Diese sind dem Vorstand verantwortlich. Die Sachbearbeiter können durch Beschlussfassung des Vorstandes Sitz und Stimme im Vorstand erhalten.

### **§20 Vertretung des Vereins**

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist  
1. Vorsitzende,  
2. Vorsitzende,  
und zwar jeder allein.

## **§21 Tätigkeit der Vorstandsmitglieder**

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete, die in einem Geschäftsverteilungsplan vom Vorstand festzulegen sind. Die Vorstandsmitglieder haben die Pflicht, die Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

## **§22 Kassenführung**

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Belegen, zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart zu leisten, wenn sie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, angewiesen sind. Zeichnungsberechtigt für Bank- und Postscheckkonto sind der Vorsitzende und der Kassenwart oder bei Verhinderung des Vorsitzenden der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Die Kasse ist monatlich abzuschließen. Die Kassenbücher mit Belegen sind dem 1. Vorsitzenden vorzulegen und von diesem zu prüfen. Kleinere Beträge, deren Höhe jeweils vom Vorstand festgelegt wird, sind vom Kassenwart sofort zu bezahlen. Die Belege sind dann dem 1. Vorsitzenden unverzüglich vorzulegen, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann zusätzlich eine Kassenordnung beschließen.

## **§23 Wahl der Vorstandsmitglieder**

Der 1. und 2. Vorsitzende werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl leitet der Vorsitzende des Wahlausschusses. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden oder der Hauptversammlung ebenfalls auf 2 Jahre gewählt. Die

weitere Vorstandswahl leitet der 1.Vorsitzende, wobei die Hauptversammlung die Art der Wahl bestimmt. Der 1.Vorsitzende kann die weitere Wahlleitung delegieren. Wiederwahl ist zulässig.

Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur aktive Mitglieder gewählt werden. Diese sollen bereits drei Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sein.

## **§24**

### **Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes**

Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so ist von dem verbleibenden Vorsitzenden, im Falle des Ausscheidens des 1. und des 2. Vorsitzenden, von einem Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des §18 der Satzung unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: Neuwahl des 1. oder 2. Vorsitzenden beziehungsweise Neuwahl des 1. und 2. Vorsitzenden.

Die Wahl wird gemäß § 23 Absatz 1 durchgeführt.

Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so kann dieses für den Rest der Amtsperiode durch Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

## **§25**

### **Vorbereitung der Vorstandswahl**

Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder ist durch den Schlichtungsausschuss als Wahlausschuss vorzubereiten. Der Wahlausschuss unterbreitet dem Versammlungsleiter auch im Falle des §24 die Vorschläge.

## **§26**

### **Schlichtungsausschuss**

Der Schlichtungsausschuss wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl findet durch die Hauptversammlung zu Beginn des zweiten Vorstandsjahres statt. Der Schlichtungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen ein Mitglied die Befähigung zum

Richteramt haben soll. Kein Mitglied des Schlichtungsausschusses soll dem Vorstand angehören. Die Vorschriften der § 23 Absatz 3 und 24 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

## **§27**

### **Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses**

Der Schlichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl des Vorsitzenden sollte noch während der Dauer der Hauptversammlung stattfinden. Der Schlichtungsausschuss entscheidet in der Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern. Er hat die Befugnis zur Vorladung und Befragung von Mitgliedern. Über die Fälle des § 13 hinaus ist der Schlichtungsausschuss zuständig bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern in Vereins Angelegenheiten, die ihm durch die Versammlung oder durch den Vorstand zur Entscheidung zugewiesen werden.

## **§28**

### **Wahlausschuss**

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses wird mit zwei Mitgliedern, die der Schlichtungsausschuss aus seiner Mitte wählt, als Wahlausschuss tätig. Die Tätigkeit des Wahlausschusses ergibt sich aus seinem Auftrag laut §25 dieser Satzung.

## **§29**

### **Besatzausschuss**

Der Besatzausschuss wird im Turnus des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Kein Mitglied des Besatzausschusses soll dem Vorstand angehören. Der Besatzausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl des Vorsitzenden des Besatzausschusses sollte noch während der Dauer der Hauptversammlung stattfinden. Der

Gewässerwart und dessen eventuelle Stellvertreter gemäß §19 sollen zu den Sitzungen des Besatzausschusses eingeladen werden; diese haben im Besatzausschuss kein Stimmrecht. Der Besatzausschuss stellt den jeweiligen Besatzplan auf und legt diesen als Vorschlag dem Vorstand vor, ohne dass der Vorstand an die Vorlage gebunden ist. Die Mitglieder des Besatzausschusses sollen gute Kenntnisse der Fischereiverhältnisse in den einzelnen Vereinsgewässern besitzen.

### **§30 Beschlussfassung der Organe**

Die Beschlüsse der Organe werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beim Vorstand die Stimme des 1. Vorsitzenden. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorsitzende des Organs bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

### **E. Revisoren**

#### **§31**

Der Verein hat jeweils 3 Revisoren. Von diesen scheidet mit Ablauf eines jeden Jahres, gerechnet von Hauptversammlung zu Hauptversammlung, ein Revisor aus. Können sich die Revisoren über die Person des Revisors, der zurücktritt, nicht einigen, entscheidet die Hauptversammlung. Für den Zurückgetretenen erfolgt Ersatzwahl in der Hauptversammlung. Kein Revisor darf länger als 3 Jahre ununterbrochen im Amt bleiben. Wiederwahl ist nach Ablauf von zwei Jahren zulässig. Ein Revisor darf nicht Mitglied des Vorstandes sein oder werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Revisors erfolgt Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Revisoren legen ihren Prüfungsbericht zu der Hauptversammlung schriftlich vor, und zwar spätestens 10 Tage vor dem jeweiligen Hauptversammlungstermin an den Vorstand zu Händen des 1.

Vorsitzenden. Den Umfang der Prüfung bestimmen die Revisoren selbst. Der Bericht ist von allen Revisoren zu unterzeichnen. Abweichende Ansichten eines Revisors sind zu vermerken. Der Bericht ist in der Hauptversammlung mündlich zu begründen / zu ergänzen. Jeder Revisor hat eigenes Rederecht. Die Revisoren stellen den Antrag auf Entlastung / Nichtentlastung des Vorstandes sowie der Ausschüsse. Die Vorschrift des § 23 Absatz 4 gilt für die Revisoren entsprechend.

## **F. Versammlung**

### **§32 Allgemeines**

Die Mitgliederversammlungen, insbesondere die Hauptversammlungen, haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie eine Hauptversammlung. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesendes mindestens 12 Jahre altes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede gesondert einberufene Versammlung und jede turnusmäßige Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

### **§33 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet in den ersten drei Monaten des Jahres statt (Jahreshauptversammlung). Zu ihr ist vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der zur Entscheidung anstehenden Anträge unter Bekanntgabe des Antragstellers schriftlich

einzuladen. Die Hauptversammlung hat zusätzlich u. a. die Aufgaben, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Organe, den Prüfungsbericht der Revisoren entgegenzunehmen, die Beiträge, eventuelle Umlagen und eventuelle Leistungen festzusetzen, - siehe hierzu auch §16 dieser Satzung -, die Richtlinien für die Vereinstätigkeit zu beraten und festzulegen, Satzungs- Änderungen zu beschließen, die Organe zu entlasten und turnusmäßig zu wählen. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme siehe §40 dieser Satzung.

### **§34**

#### **Außerordentliche Hauptversammlung**

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden, wenn der 1. Vorsitzende es für nötig erachtet oder der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt. Die außerordentliche Hauptversammlung hat insbesondere den Zweck, über wichtige Anregungen der Mitgliederversammlungen oder über überraschend aufgetretene Angelegenheiten vereinsgrundsätzlicher Natur Beschlüsse herbeizuführen. Die außerordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme siehe § 40 dieser Satzung.

### **§35**

#### **Mitgliederversammlungen**

Zu den Mitgliederversammlungen wird im Nachrichtenblatt eingeladen. Es sollen mindestens 4 Mitgliederversammlungen im Jahr abgehalten werden. Die Mitgliederversammlungen sollen insbesondere der Information und Belehrung auf allen Gebieten der Fischerei und des Naturschutzes sowie der Pflege der Kameradschaft dienen. Die hierzu geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein. In den Mitgliederversammlungen sind auch die

Erlasse und die Veröffentlichungen der Behörden und des Verbandes bekannt zu geben, über alle Angelegenheiten des Vereinsgeschehens und über etwa vorliegende Anträge ist zu beschließen. Durch den Vorstand werden nach Bedarf Gebietsversammlungen angesetzt. Gebietsversammlungen gelten als Mitgliederversammlungen im Sinne des Absatz 1. Zu diesen Gebietsversammlungen wird gesondert eingeladen.

### **§36 Protokolle**

Über jede Versammlung (Hauptversammlung, außerordentliche Hauptversammlung, Mitgliederversammlung, Gebietsversammlung, Organversammlung) ist eine Anwesenheitsliste anzufertigen mit einer Niederschrift, die den wesentlichen Inhalt des Versammlungsablaufes sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wieder gibt. Sie ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und anschließend zu verwahren. Das Protokoll ist in der nächsten Organsitzung zur Genehmigung zu verlesen.

### **G. Satzungs- Änderungen §37**

Satzungs- Änderungen können nur in der Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

### **H. Nachrichtenblatt §38**

Vereinswichtige Mitteilungen werden in den nach Bedarf herauszugebenden Vereinsnachrichtenblättern bekannt gegeben.

### **I. Vereinsordnungen §39**

Die Vereinsgewässer-, die Fischerei- und die Seeplatz-Ordnung an den Seen sowie weitere Anordnungen haben Satzungscharakter. Sinngemäß hat auch der Inhalt des

Mietvertrages für die verpachteten Plätze Satzungscharakter. Die Ordnungen werden nach den jeweiligen Erfordernissen von dem Vorstand beschlossen. Ebenso haben die von der I.G. Kinzig erlassenen Anordnungen, wie sie in dem Angelerlaubnisschein der I.G. Kinzig festgelegt sind, im Sinne dieser Satzung Satzungscharakter. Die Casting-Ordnung ist nur von den Ausübenden einzuhalten.

## **K. Auflösung**

### **§40**

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes (§ 1 bis 3) kann nur durch eine außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In der Einladung zu dieser außerordentlichen Hauptversammlung muss der Antrag auf Auflösung bzw. Änderung des Vereinszweckes und die hierzu vorgeschriebene Abstimmung bekannt gegeben werden. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Tierschutzvereinigung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Angelfischerei zu verwenden hat. Die Organisation wird von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

## **L. Abwicklung**

### **§41**

Zur Abwicklung laut § 40 Absatz 3 ist der Vorstand berufen, wenn in dem Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt ist.